

Sitzungsvorlage Nr. 168/05



<i>Fachbereich</i> Arbeit und Soziales	<i>Datum</i> 08.11.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	22.11.2005	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2005	öffentlich
Kreistag	06.12.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Vereinbarung zur Durchführung der Frühförderung im Kreis Unna gem. § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

“Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch –Sozialhilfe- (SGB XII) mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2006 zu.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Gemäß § 54 SGB XII -Sozialhilfe- in Verbindung mit § 26 Abs. 2 S. 2 SGB IX -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation insbesondere auch die Früherkennung und Frühförderung behinderten und von Behinderung bedrohter Kinder.

Aufgrund der §§ 55 Abs. 2 Ziffer 2 und 56 SGB IX -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- besteht für den Sozialhilfeträger die vorrangige Verpflichtung zur Übernahme von heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrnehmung der v. g. Aufgabe erfüllt der Kreis Unna seit vielen Jahren hauptsächlich durch die Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH (nachfolgend Frühförderstelle genannt).

Trotz der langen Zusammenarbeit gab es bislang noch keine förmliche Vereinbarung mit der Frühförderstelle; sämtliche Regelungstatbestände wurden in Form von Einzelabsprachen festgehalten.

Die als Anlage beigefügte Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII regelt sämtliche Leistungsinhalte, die personelle Ausstattung der Frühförderstelle, die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren, die Vergütung der erbrachten Leistungen, die Prüfung der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass in dieser Vereinbarung ausschließlich nur die bisherige Praxis der Zusammenarbeit schriftlich niedergelegt wurde. Eine Ausweitung des Hilfeangebotes bzw. des Personalumfangs der Frühförderstelle und damit zusätzliche finanzielle Belastungen für den Kreishaushalt sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Frühförderstelle ist mit Ihren Standorten Lünen und Unna in der Lage, eine weitestgehende bedarfsgerechte Versorgung im gesamten Kreisgebiet Unna sicherzustellen. Nur in wenigen Ausnahmefällen bedient sich der Sozialhilfeträger noch auswärtiger Frühförderstellen bzw. ambulanter privater Anbieter.

Darüber hinaus stellt die Frühförderstelle durch Ihre personelle Ausstattung in Form interdisziplinärer Teams eine qualitativ hochwertige Versorgung an jedem Standort sicher.

Abschließend noch der Hinweis, dass die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen zur Vereinbarung, u.z.

- Anlage I Personalstruktur (5 Abs. 4)
- Anlage II Berechnung der Kostenpauschale (§ 10 Abs. 1)
- Anlage III Berechnung der Obergrenze der Fördereinheiten (§ 10 Abs. 9)

z. Zt. von der Frühförderstelle ausgearbeitet und noch nicht in endgültiger Fassung vorliegen. In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie werden diese Unterlagen nachgereicht.

Zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

vertreten durch den Landrat,

und

**der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH,
Pappelweg 17, 59423 Unna,**

vertreten durch die Geschäftsführerin,
(nachfolgend Frühförderstelle -FFS- genannt),

wird zur Durchführung der Frühförderung im Kreis Unna gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes
Buch -Sozialhilfe- (SGB XII)

folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die (interdisziplinäre) Frühförderstelle ist eine familien- und wohnortnahe (lebensweltorientierte) Einrichtung, die Kinder ab ihrer Geburt bis zum Schuleintritt ambulant und mobil/aufsuchend diagnostiziert, behandelt und fördert. Im Rahmen eines möglichst ganzheitlichen Konzeptes bietet sie für den genannten Personenkreis umfassende Hilfen an, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Die Frühförderstelle bietet die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Förderung und Behandlung. Ihre Aufgabe besteht in einer (interdisziplinär) konzipierten Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, in heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Hilfen sowie in einer alltagsunterstützenden Zusammenarbeit mit den Familien/Bezugspersonen der gefährdeten und behinderten Kinder. Die Leistungen der (interdisziplinären) Frühförderstelle können ärztliche, nichtärztliche therapeutische, (heil)pädagogische / sonderpädagogische, psychologische und psychosoziale Leistungen umfassen. Ebenso findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen (z.B. Sozialpädiatrischen Zentren, Tageseinrichtungen für Kinder, Familienentlastenden Diensten, Erziehungsberatungsstellen, Dienste der Jugendämter) statt. Die (interdisziplinäre) Frühförderstelle bietet ein offenes Beratungsangebot für Eltern und andere vertretungsberechtigte Bezugspersonen, die ein Entwicklungsrisiko des Kindes vermuten.

Teil I

Leistungsvereinbarung

§ 1

Art und Inhalt der Leistung

1. Der Träger der Einrichtung leistet ambulante Eingliederungshilfe in Form der Frühförderung im Rahmen des § 54 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 und § 56 SGB IX.
2. Die Frühförderstelle bietet ihre Leistungen für das gesamte Kreisgebiet Unna an.
3. Insbesondere gehören zum Aufgabenspektrum der FFS:
 - Entwicklungsdiagnostik nach anerkannten Verfahren und gezielte Beobachtung
 - Förderung der motorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung
 - Anleitung und Begleitung der Eltern oder sonstiger Personenkreise/Einrichtungen zur Unterstützung und Umsetzung der Förder- und Therapieziele und Erläuterung der erhobenen diagnostischen Befunde
 - Beratung im Erziehungsprozess
 - Begleitung der Familien im Sinne des systemischen Ansatzes
4. Die Frühförderung erfolgt sowohl mobil (z.B. im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen), als auch ambulant (in den eigenen/angemieteten Räumlichkeiten der FFS) als Einzel- oder Gruppenförderung.
5. Umfang, Art, Dauer und Häufigkeit von Frühförderung können nur von der Notwendigkeit des einzelnen Kindes und seiner Familie her bestimmt werden und müssen sich stets nach deren individuellem Bedarf richten.
6. Die Förderung endet spätestens mit der Einschulung oder mit dem Übergang des Kindes in eine andere, seiner Entwicklung angemessenere Form der Förderung.

§ 2

Personenkreis

1. Voraussetzung für eine Förderung zu Lasten des Kreises Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist, dass die Kinder durch eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.
2. Das Angebot der FFS richtet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre insbesondere bei ihrer körperlichen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen bzw. deren Gesamtentwicklung aufgrund der Besonderheiten im häuslichen Bereich und des familiären Umfeldes Unterstützung durch Frühförderung benötigen.
3. Die anspruchsberechtigten Kinder müssen ihren tatsächlichen Aufenthalt gemäß § 98 Abs. 1 SGB XII im Kreis Unna haben.

- 4 Für anspruchsberechtigte Kinder, welche in einer Pflegefamilie untergebracht sind, gelten die Vorschriften des § 98 Abs.2 SGB XII in Verbindung mit § 107 SGB XII entsprechend.

§ 3 Zielsetzung

Frühförderung hat immer zum Ziel, im Zusammenwirken mit Eltern und Fachleuten die Entwicklung des behinderten von Behinderung bedrohten Kindes sowie die Entfaltung seiner Persönlichkeit anzuregen, zu unterstützen, seine Erziehung zu fördern und zu helfen, diese sicherzustellen.

Aufgabe der Frühförderstelle ist es, mit den notwendigen Behandlungsmaßnahmen so frühzeitig wie möglich zu beginnen, damit ein nachhaltiger Erfolg erreicht werden kann.

§ 4 Inhalte der Hilfeleistung (Prozessqualität)

Das Angebot der Frühförderstelle beinhaltet:

Kindbezogene Hilfen (an das Kind gerichtete Hilfestellungen, vielfach unter Einbeziehung der Eltern)

Unter besonderer Berücksichtigung der Fachausbildung der einzelnen Mitarbeiterinnen hat die Förderung folgende Inhalte:

- ◆ Entwicklung der Sinneswahrnehmung
- ◆ Koordination von Bewegungsabläufen
- ◆ Grob- und Feinmotorik
- ◆ Handlungsplan
- ◆ kognitive Fähigkeiten
- ◆ verbale und nonverbale Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten
- ◆ Funktion einzelner Sinneswahrnehmung
- ◆ sensorische Verarbeitung
- ◆ visuomotorische Koordination
- ◆ Erreichen größtmöglicher Selbständigkeit und lebenspraktischer Fertigkeiten im Alltag
- ◆ Aufbau und Erweiterung der Ich-, Sach- und Sozialkompetenz
- ◆ Hinführung zur Gruppenfähigkeit
- ◆ Verbesserung der Konfliktfähigkeit
- ◆ Förderung des Selbstvertrauen und der Persönlichkeitsentwicklung
- ◆ Verbesserung der Arbeitshaltung, Ausdauer und Konzentration
- ◆ Vermittlung von Lebensfreude und Lebenssicherheit
- ◆ Förderung der Spielfähigkeit
- ◆ Aufbau und Entwicklung von Kreativität und Phantasie

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt immer über das Medium des Spiels, da das Spiel zu einem wesentlichen Bestandteil im Leben des Kindes gehört und somit die Grundlage für seine Entwicklung und jegliches Lernen ist.

In regelmäßigen Abständen findet eine Entwicklungsdiagnostik nach anerkannten Verfahren statt.

Da die Ergebnisse der Diagnostik immer nur den momentanen Entwicklungsstand des Kindes widerspiegeln, werden diese durch begleitende Beobachtungen im Sinne einer Förderdiagnostik während der Förderung ergänzt.

Eltern- und familienbezogene Hilfen

Diese Hilfen sind zum Teil substantiell mit den Hilfen für die Kinder verknüpft. Zum anderen sind sie behutsam als zusätzliches Angebot mit Blick auf die Beziehungsmöglichkeiten der Eltern zu ihrem Kind und auf die gesamte familiäre Situation anzusehen. Ob die kindlichen Entfaltungskräfte freigesetzt oder gehemmt werden, hängt im wesentlichen davon ab, in welchem Maße das System Familie förderliche Bedingungen schaffen und sich auf das Kind einstellen kann.

Hierzu zählen folgende Inhalte:

- ◆ Unterstützung bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung des Kindes
- ◆ Bestärkung und Ermutigung der Eltern
- ◆ Hilfe zur Selbsthilfe, indem Eltern lernen, die Eigenkräfte des Kindes wahrzunehmen, zu stützen und zu entwickeln
- ◆ Anregung und Anleitung über Fördermöglichkeiten des Kindes
- ◆ Umsetzung der Förderziele in den Alltag, insbesondere eine entwicklungsfördernde Umgebung schaffen
- ◆ Information über die Behinderung oder Beeinträchtigung
- ◆ Unterstützung bei der Kindergartenauswahl und Schulfrage
- ◆ Beratung über Fragen der Ernährung, Lagerung, Hilfsmittelversorgung und hinsichtlich geeigneten Spielmaterials
- ◆ den Eltern helfen, entlastende Freiräume zum Leben und Handeln für sich selbst sowie ihr Kind zu schaffen oder neue Wege zu finden
- ◆ Gespräche zur Bewältigung von persönlichen und familiären Problemen
- ◆ Informationen und Beratung über rechtliche Gegebenheiten und finanzielle Hilfen.

Umfeld- und institutionsbezogene Angebote

Angebote der Frühförderstelle, die sich auf das soziale Umfeld der Familie und auf Institutionen beziehen, sind weiterer Bestandteil von Frühförderung.

§ 4 a Leistungsausschluss

Die Leistungen können nicht erbracht werden, wenn das Kind:

eine geeignete sonderpädagogische stationäre oder teilstationäre Einrichtung besucht, in einer Kindertageseinrichtung, die als Schwerpunkteinrichtung anerkannt ist mehr als zwei weitere Therapieformen wöchentlich in anderen Einrichtungen erhält, heilpädagogisches/therapeutisches Reiten erhält, die Autismusambulanz besucht, andere heilpädagogische Maßnahmen nach § 54 SGB XII erhält.

Erhält das Kind weitere Therapiemaßnahmen, die konzeptionell den ganzheitlichen Ansatz beinhalten, aber auf einem anderen Förderansatz als die Maßnahmen der Frühförderstelle basieren, verpflichtet sich die Frühförderstelle, in enger Zusammenarbeit mit dem kinderärztlichen Dienst des Fachbereichs 53 –Gesundheit und Verbraucherschutz- des Kreises Unna eingehend zu prüfen, ob die Fördermaßnahmen des Kindes beendet werden.

§ 5**Personelle Ausstattung (Strukturqualität)**

- 1 Um möglichst flexibel auf die unterschiedlichen Förderbedürftigkeiten der Kinder eingehen zu können, stellt die Frühförderstelle ein interdisziplinäres Team von Pädagogen/Pädagoginnen und Therapeuten/Therapeutinnen zur Verfügung:

Das Team der FFS setzt sich zusammen aus:

- Motopädin/Motopäde
- Sprachtherapeutin/Sprachtherapeut (Dipl.Pädagogin/Dipl.Pädagoge Schwerpunkt Sprache)
- Diplom-Pädagogin/Diplom Pädagoge
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Logopädin/Logopäde
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Dipl. Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Heilpädagogin/Heilpädagoge

- 2 Jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin der FFS muss die Möglichkeit zur Weiterbildung offen stehen.

- 3 Die Verwaltungsaufgaben werden durch eine(n) Geschäftsführer(in), durch die Leiterinnen der beiden Standorte in Unna und Lünen und durch entsprechende Verwaltungskräfte wahrgenommen.

4. Die konkrete Personalstruktur ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Stellenplan.

Der festgeschriebene Stellenplan kann nur mit vorheriger Zustimmung des Kreises Unna erweitert werden. Bei der Beschäftigung von Honorarkräften und Praktikanten findet diese Regelung keine Anwendung.

Neu- und Umbesetzungen innerhalb des gültigen Stellenplanes werden von der Frühförderstelle eigenverantwortlich geregelt.

5. Alle an der Frühförderung eines Kindes beteiligten MitarbeiterInnen sind zur Kooperation insbesondere mit.

- niedergelassenen Ärzten,
- anderen lokalen und regionalen Angeboten (z.B. niedergelassenen heilpäd. und therapeutische Praxen),
- zentralen spezialisierten Einrichtungen (SPZ),
- Kindertageseinrichtungen u. sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe,
- dem Fachbereich 53 -Gesundheit und Verbraucherschutz- des Kreises Unna, verpflichtet.

§ 6**Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (Strukturqualität)**

- 1 Die Frühförderstelle im Kreis Unna verfügt über zwei Standorte im Kreisgebiet. Der Hauptsitz der Frühförderstelle befindet sich in Unna; ein zweiter Standort wird in Lünen unterhalten. Weitere Standorte sind möglich.
- 2 An beiden Standorten ist das Raumangebot so konzipiert, dass diagnostische, heilpädagogische, therapeutische und beratende Tätigkeiten sowohl durch die einzelnen MitarbeiterInnen als auch durch das Team durchgeführt werden können.
- 3 Die Einrichtungen verfügen über ein umfangreiches Sortiment von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sowohl für die mobile als auch für die zentrale Förderung. Zur Durchführung der Entwicklungsdiagnostik stehen geeignete Test- und Beobachtungsverfahren, sowie entsprechende audiovisuelle Medien zur Verfügung.
- 4 Um den fachlichen Standards entsprechen zu können, wird den MitarbeiterInnen eine Fachbibliothek (Fachliteratur und –zeitschriften) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird elternbezogene Literatur im geeigneten Umfang bereitgestellt.
- 5 Das Raumangebot beinhaltet außerdem geeignete Arbeitsplätze für die Verwaltungskräfte.
6. Für die inhaltliche Dokumentation der Arbeitsergebnisse und für die jeweils gültigen Abrechnungsmodalitäten u. statistischen Anforderungen muss die Frühförderstelle über entsprechende Softwareprogramme verfügen.

§ 7

Organisatorische Rahmenbedingungen (Strukturqualität)

Für die Verwirklichung der Qualität des Förderkonzeptes müssen für ein funktionsfähiges, interdisziplinäres Team organisatorische Rahmenbedingungen vorhanden sein.

Hierzu gehören:

- regelmäßige Teamsitzungen,
- regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechungen,
- interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Supervision bzw. externe Beratung.

Für den/die einzelne MitarbeiterIn müssen nachstehend aufgeführte zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen gewährleistet sein:

- Möglichkeiten zur konzeptionellen und methodische Vorbereitung der praktischen Arbeit,
- Berücksichtigung von Wegezeiten bei der mobilen Förderung,
- angemessene Zeit zur Nachbereitung und Dokumentation, zur Vorbereitung, zur Auswahl und Pflege der Materialien und für koordinierende Aufgaben (z.B. Absprachen mit anderen Institutionen)

§ 8

Antragstellung/Aufnahmemodalitäten/Bewilligungsverfahren (Prozessqualität)

- 1.1 Für die Anmeldung zur Frühförderung und die Aufnahme gilt das nachstehend beschriebene schrittweise Verfahren:
 - Anmeldung durch die Eltern bei der FFS.

- Beratungsphase durch die FFS, um einen frühestmöglichen Kontakt zu den betroffenen Familien herzustellen (Informationen zum Angebot der FFS, Entwicklungsüberprüfung und Anamnese, Informationen zur Lebens-, Familiensituation).
- Entscheidung über Maßnahmen und Angebote innerhalb und außerhalb der FFS (Eingangsdiagnostik).
- Entwicklungsdiagnostik (kann entfallen, wenn die Diagnose des Kindes eindeutig die Notwendigkeit der Frühförderung ergibt).
- Abklärung des Förderbedarfs durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna durch Vorlage folgender Unterlagen:
 - Antrag auf Kostenübernahme für den Sozialhilfeträger
 - Kassenärztliche Verordnung des zuständigen (Kinder)Arztes
 - Anamneseprotokoll
 - Entwicklungsdiagnostik
- Stellungnahme zur Eingangs- und Verlaufsdagnostik durch eine Arzt/Ärztin des Fachbereiches 53 des Kreises Unna an die FFS.
- Vorlage des Antrages auf Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger unter Beifügung der amtsärztlichen Stellungnahme, sobald der Förderbeginn in der FFS möglich ist (Wartezeiten zwischen Anmeldung und Aufnahme sind nicht auszuschließen).
- Genehmigung der Förderung durch den Sozialhilfeträger
- Beginn der Förderung nach Vorliegen der Kostenzusage des Sozialhilfeträgers

2.1 Bewilligungsbescheide des Sozialhilfeträgers werden der FFS in doppelter Ausfertigung zugestellt. Ein Bescheid wird an die Erziehungsberechtigten des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin durch die FFS weitergeleitet. Ablehnende Bescheide werden direkt dem Hilfeempfänger/der Hilfeempfängerin übersandt.

3 Die Bewilligung wird in der Regel auf 12 Monate befristet. Bei eindeutigen Diagnosen kann die Bewilligung der Maßnahme auch für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden.

4 Im Rahmen der Bewilligung der Maßnahme wird seitens des Sozialhilfeträgers nicht zwischen Einzel- und Gruppenförderung unterschieden. Die Familienberatung und –begleitung ist integraler Bestandteil der Frühförderung. Die Ausgestaltung der Förderung obliegt der Fachlichkeit der FFS.

5 Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes wird von Seiten der FFS mit geeigneten Verfahren festgestellt und entsprechend dokumentiert, ob die Fördernotwendigkeit eines Kindes weiterhin vorliegt. Der Sozialhilfeträger entscheidet aufgrund einer erneuten Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna über die Verlängerung der Frühförderung.

§ 9

Qualität der Leistung (Ergebnisqualität)

Die Frühförderung ist regelmäßig im Sinne einer kontinuierlichen Evaluation zu dokumentieren und zu begründen durch

- das Aufstellen von Förderzielen nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und deren regelmäßige Überprüfung,
- die Interpretation der Ergebnisse der Entwicklungsdiagnostik und deren Erweiterung durch begleitende Beobachtung im Sinne einer Förderdiagnostik,
- die Sichtung und Auswertung externer Unterlagen (z.B. Berichte) vom Kind,

- die Erstellung von Videoaufzeichnung und Beobachtung vom Kind bei Bedarf,
- das Erstellen von Berichten.

Die Umsetzung der Förderinhalte erfolgt mit spezifischen Fachkenntnissen der MitarbeiterInnen, die über unterschiedliche Berufsausbildungen und Fortbildungsqualifikationen verfügen.

Die Förderung in der Frühförderstelle schließt andere pädagogische und therapeutische Hilfen für das Kind nicht aus. Die Kooperation mit begleitenden Förder- und/oder Therapieangeboten bzw. Kindertageseinrichtungen im Einzelfall ist deshalb unerlässlich, um die bestmögliche Hilfe für das Kind zu gewährleisten. Weiterhin ist die Zusammenarbeit mit Folgeeinrichtungen notwendig.

Die Beurteilung der Ergebnisqualität und die Entscheidung über das Einsetzen, die Fortführung oder Beendigung einer Frühfördermaßnahme obliegt hierbei nicht einer Fachkraft allein. So wird die Entwicklungsdiagnostik nur von speziell ausgebildeten und eingearbeiteten MitarbeiterInnen der Frühförderstelle durchgeführt. Diese Ergebnisse werden dem FB Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna vorgelegt und kommen dort zur Entscheidung.

Um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten, verpflichtet sich die Frühförderstelle, ihren fachlichen Standard regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Dabei informiert sich die Frühförderstelle über neue wissenschaftliche und fachliche Erkenntnisse bezüglich der Entwicklungsdiagnostik und der Förderkonzepte, prüft deren Anwendung und bindet sie gegebenenfalls in das bestehende Konzept ein. Dabei kann es sinnvoll sein, die Qualität der Arbeitsergebnisse unter Einbeziehung externer Fachkräfte (Supervision, Organisationsentwicklung, Konzeptionscontrolling) zu reflektieren.

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 10

Pauschale Kostenabgeltung

- 1 Die der Einrichtung entstehenden Aufwendungen werden durch eine Kostenpauschale abgegolten. Die Kostenpauschale bezieht sich auf eine Fördereinheit (FE) und gliedert sich in eine Personalkosten und eine Sachkosten- und Investitionspauschale. Grundlagen zur Berechnung der Kostenpauschale sind der Anlage II zu entnehmen.
- 2 Die Kostenpauschale für mobile oder ambulante Einzelförderung beträgt insgesamt 96,69 €/FE und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Personalkostenpauschale €/FE
 - Sachkosten- und Investitionspauschale €/FE
3. Die Anzahl der Fördereinheiten je Förderfall werden individuell dem Bedarf entsprechend festgelegt, dürfen 50 Fördereinheiten jährlich nicht übersteigen.

3.1 Mit der Anzahl der bewilligten Fördereinheiten sind abgegolten:

Erstkontakt zum Kind/zur Familie	1,5-fache Kostenpauschale
Entwicklungsdiagnostik nach anerkannten Verfahren	1,5-fache Kostenpauschale

Fördereinheiten über den üblichen zeitlichen Rahmen hinaus	2-fache Kostenpauschale
Übergabegespräch	1-fache Kostenpauschale
Kontrolldiagnostik	1,5-fache Kostenpauschale
Verhaltensdiagnostik	2,5-fache Kostenpauschale

- 3 Bei einer konkreten Förderung ist die 4-fache Kostenpauschale für die Beratung in den bewilligten Fördereinheiten für ein Jahr enthalten. Kommt es zu keiner Förderung in der Frühförderstelle kann die Beratungsphase mit einer höchstens 4-fachen Kostenpauschale abgerechnet werden.
- 4 Für die Gruppenförderung (unabhängig von der Größe der Gruppe) wird die Hälfte der Kostenpauschale je Fördereinheit abgerechnet.
- 5 Die Personalpauschale ändert sich auf Antrag der Einrichtung in dem Zeitpunkt, in welchem eine Änderung der Personalkosten nach dem TVÖD Kommunal wirksam wird und zwar um den gleichen Prozentsatz.
- 6 Die Sachkosten- und Investitionspauschale erhöht oder ermäßigt sich nach näherer Absprache mit dem Träger der Sozialhilfe, höchstens jedoch um die in den Orientierungsdaten des Landes NRW vorgesehenen Sachkostensteigerungen.
- 7 Die Kostenpauschale wird grundsätzlich nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen gezahlt. Wird die Frühförderung nicht spätestens am 4. Tage vor dem Fördertermin abgesagt, kann die Frühförderstelle eine Kostenpauschale in Rechnung stellen. Die Einrichtung bestätigt mit der Rechnungsstellung die Durchführung der mobilen Behandlung durch Unterschrift. Die Abrechnung der geleisteten Fördereinheiten erfolgt $\frac{1}{4}$ jährlich.
- 8 Wenn die Einrichtung zu der Auffassung gelangt, dass das Behandlungsziel nicht erreicht werden kann, ist die Maßnahme zu beenden. Die Einrichtung unterrichtet hiervon den Sozialhilfeträger und informiert ihn über den Grund der Beendigung der Fördermaßnahme. Die Wiederaufnahme einer beendeten Behandlung muss beim Sozialhilfeträger neu beantragt werden.
- 9 Die Einrichtung erhält jeweils zum 1. eines Monats einen Abschlag in Höhe von 90 v.H. des zwölften Teils der kalkulierten Gesamtkosten (Obergrenze der Fördereinheiten x Kostenpauschale). Die Berechnung der Obergrenze der Fördereinheiten kann der Anlage III entnommen werden. In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Fördereinheiten können im Folgejahr nachgeholt werden.

§ 11

Grundlagen für die Kostenermittlung

1. Der gesamte Zeitaufwand für eine Fördereinheit wird auf 139 Minuten festgelegt. Hierin enthalten sind alle Tätigkeiten, die für die heilpädagogische Betreuung sowie deren Vorbereitung und Nachbereitung erforderlich sind. Die tatsächliche Betreuungseinheit am Kind umfasst in der Regel 60 Minuten.
2. Bei der Ermittlung der Personalkostenpauschale finden die Bruttopersonalkosten Berücksichtigung.

3. Als Personalnebenkosten werden anerkannt:
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Unfall)
 - Kosten der Supervision
 - Betriebsärztliche Untersuchungen
 - Kosten der Ausgleichsabgabe
 - Fortbildungsanteile

§ 12 Fahrtkosten

1. Ein Anspruch des/der hilfebedürftigen Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigten auf Durchführung der Frühförderung in mobiler Form, besteht nicht.
2. Fahrtkosten für eine mobile Förderung werden der FFS mit der jeweils gültigen Reisekostenpauschale nach dem Landesreisekostengesetz NRW vergütet.
3. Ein Anspruch des/der Hilfebedürftigen bzw. deren Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zwecks Beförderung zur Frühförderstelle bzw. von der Frühförderstelle nach Hause besteht nicht. Gleiches gilt für die Übernahme entstehender Fahrtkosten. Über die Inanspruchnahme des Fahrdienstes und eine damit verbundene Erhebung von Eigenbeteiligungen von den Erziehungsberechtigten entscheidet die FFS nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Förderbetriebes erklärt sich der Kreis Unna bereit, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung der Fahrtaufwendungen (Fahrdienst und mobiler Einsatz) beizutragen. Der Kreis Unna bewilligt hierzu der Frühförderstelle jährlich einen Pauschalbetrag. Eine Überschreitung des Pauschalbetrages ist nicht zulässig.

Die Höhe des Pauschalbetrages wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.

Teil III Prüfungsvereinbarung

§ 13 Prüfung der Leistungsqualität

Die Qualitätsprüfung der Leistungen unterliegt der ständigen Kontrolle des FB 53 beim Kreis Unna. Ein Gutachten durch den FB 53 beim Kreis Unna wird nur erstellt, wenn die Frühförderstelle eine ausführliche Begründung für die Fördermaßnahme dokumentiert.

Bestehen dennoch begründete Anhaltspunkte für den Sozialhilfeträger, dass die Frühförderstelle die vereinbarte Qualität nicht erbringt, ist er berechtigt, einen Anhörungstermin mit folgenden Parteien einzuberufen:

- FB 53 beim Kreis Unna
- Frühförderstelle
- gegebenenfalls Spitzenverband (DPWV, Lebenshilfe)

Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen.

Die einzelnen Parteien werden zum Sachverhalt angehört. Es wird bei diesem Termin festgelegt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Der Frühförderstelle wird eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt.

Sind nach Ablauf dieser Frist die Mängel durch die Frühförderstelle nicht beseitigt, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

§ 14 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität von vergleichbaren Einrichtungen mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht im Rahmen des gültigen Fördersatzes getätigt werden können, verpflichtet sich die Frühförderstelle, bei den zuständigen Stiftungen Anträge zu stellen. Der Antrag auf eine Fördersatzerhöhung diesbezüglich ist nur zulässig, wenn die Frühförderstelle einen Negativbescheid der Stiftungen vorlegen kann.

Der Sozialhilfeträger kann die Wirtschaftlichkeit der von der Frühförderstelle vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen überprüfen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Frühförderstelle die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Frühförderstelle ist unter Angabe der Gründe vor der Prüfung anzuhören.

Ist nach Auffassung der Frühförderstelle das vereinbarte Rahmenentgelt für die Erbringung der vereinbarten Leistung nicht ausreichend, kann sie ein Prüfverfahren einleiten. In diesem prüft die Frühförderstelle gemeinsam mit dem zuständigen Spitzenverband und dem Kostenträger, ob sein Begehren nach einer abweichenden Vergütungsvereinbarung gerechtfertigt ist.

Bei wesentlichen Veränderungen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde liegen, hat jede Vertragspartei das Recht, das Verfahren auf Neuverhandlungen der Vergütung einzuleiten.

§ 15 Dokumentation / Controlling

Die Frühförderstelle verpflichtet sich, die Aktivitäten in angemessener Weise zu dokumentieren und gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie jährlich über die Entwicklung der Frühförderung zu berichten.

Der schriftliche Bericht sollte dem Kreis Unna bis zum 01.04. jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 16 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist zum 31.10. des laufenden Jahres vorzulegen.
2. Zum 01.04. eines Jahres ist dem Kreis Unna ein Jahresabschluss für das vorherige Jahr vorzulegen.
3. Die FFS erklärt sich mit einer Prüfung der dem Kreis Unna vorgelegten Abrechnungsunterlagen und der damit verbundenen Belege durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Unna einverstanden.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 18 Inkrafttreten und Laufzeit

- 1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- 2 Sie kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 12 monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 3 Für eine Neufestsetzung der Kostenpauschale je Fördereinheit wird keine Kündigungsfrist festgesetzt.
Eine Neufestsetzung hat keine Auswirkungen auf diese Vereinbarung.

Unna, den

Für den Kreis Unna

Für die Frühförderstelle

Michael Makiolla
Landrat

Cornelia Hoffmann
Geschäftsführerin

Anlage I**Personalstruktur der pädagogischen und
therapeutischen MitarbeiterInnen**

Stand: 1.11.2005

Berufsbezeichnung	Stellenanzahl	Ist-BAT-Vergleich	Soll-BAT-Vergleich	
Heilpädagogin	2,00	IV b	IV b	
Dipl-HeilpädagogIn	3,43	IV b	IV b	
	1,50	IV b	IV a	
	0,33	III	III	Leistungsanteil
	0,33	IV a mit Zulage	III	Leistungsanteil
Dipl.-Sozialpädagogin	2,22	IV b	IV b	
	1,00	IV b	IV a	
Motopädin	1,78	IV b	IV b	
Dipl. Pädagogin	0,83	IV b	IV b	
Dipl. Pädagogin / Sprache	2,22	IV b	IV b	
	1,50	IV b	IV a	
Ergotherapeutin	1,23	V b	IV b	
	0,66	IV b	IV b	
Physiotherapeutin	2,22	IV b	IV b	
	1,00	IV b	IV a	
Logopädin	0,50	IV b	IV b	
Gesamt	22,75			
Zusätzlich zum oben genannten Personal sind noch zwei Jahrespraktikantinnen beschäftigt.				

Anlage I

Personalstruktur im Verwaltungsbereich

Stand: 1.11.2005

Stellenbezeichnung	Stellenanzahl	Ist-BAT-Vergleich	Soll-BAT-Vergleich
Verwaltungsfachangestellte/Sekretariat	1,70	Vb	V b mit Zulage
Verwaltungsfachangestellte/Sekretariat	0,50	V c	V c
Buchhaltung	0,50	IV a	III
Leitung	0,66	III	III
	0,66	IV a mit Zulage	III
Geschäftsführung	1,00	I	I
Zusätzlich zum oben genannten Personal sind je nach Bedarf 5-6 Personen geringfügig beschäftigt.			

Anlage

((ABES))